

Mitteilung des Senats

vom 28. Februar 1911.

Inhaltsverzeichnis.

1. Ankauf des Grundstücks Düsternstraße Nr. 5.....	S. 177.
2. Ausbau der Nürnbergerstraße von der Eisenbahnunterführung der Hanfstraße bis zur nördlichen Grenze des Schulgrundstücks.....	" 179.
3. Badewäsche in den Volksschulen.....	" 179.
4. Einführung des englischen Unterrichts für die Volksschulen.....	" 181.

1. Ankauf des Grundstücks Düsternstraße Nr. 5.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den oben bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Die Düsternstraße hat auf der Strecke von der Falkenstraße bis zu dem von der Düsternstraße nach dem Findorfstunnel führenden Verbindungswege einen sehr starken Fußgänger- und Wagenverkehr aufzunehmen. Die Verbreiterung dieser Straße auf die von Senat und Bürgerschaft beschlossene Breite von 12 m ist zum größten Teil durchgeführt. Es treten nur noch die Grundstücke Düsternstraße Nr. 1 und 5 über die Fluchtlinie hinaus, und es bildet namentlich das Grundstück Düsternstraße No. 5 ein starkes Verkehrshindernis, umsomehr, als es auch den von der Düsternstraße zum Findorfstunnel führenden Verbindungsweg erheblich einengt. Wie aus dem beigegeführten Plane hervorgeht, muß das Grundstück Düsternstraße No. 5 für den Fall, daß dieser Verbindungsweg ordnungsmäßig durchgeführt oder als Straße ausgebildet werden soll, zum größten Teile zur Anlegung des Weges benutzt werden. Die Deputation ist daher der Ansicht, daß es zweckmäßig ist, das Grundstück Düsternstraße Nr. 5 nicht nur zwecks Verbreiterung der Düsternstraße zu regulieren, sondern es bei passender Gelegenheit ganz anzukaufen. Als daher im verflossenen Jahre das Grundstück verkauft und von den Käufern beantragt wurde, ihnen einen großen Neubau zu genehmigen, ist lange mit den Käufern des Grundstücks verhandelt worden. Die Verhandlungen scheiterten aber an der hohen Forderung. Die Käufer sind von dem Kaufe zurückgetreten und der bisherige Eigentümer, der bereits anderweitig ein Grundstück erworben hatte, hat nunmehr sein Grundstück dem Staate zum Kauf angeboten, wobei er nach einigen Verhandlungen mit seiner Forderung bis auf 41 000 M heruntergegangen ist. Das 246,5 qm große Grundstück ist zu 31 000 M geschätzt, von denen 22 300 M auf die Gebäude entfallen. Bei diesem Kaufpreise entfallen auf das Quadratmeter Grundfläche einschließlich Gebäude 166,33 M und ohne Gebäude 75,86 M. Da es sich um ein Grundstück an verkehrsreicher Lage handelt, ist der Preis als angemessen zu bezeichnen. Die Deputation hat daher den anliegenden Vertrag mit dem Eigentümer H. F. W. Heemann unter Vorbehalt der Genehmigung durch Senat und Bürgerschaft geschlossen, wonach das Grundstück für 41 000 M dem Staate verkauft wird. Die Deputation beantragt, den Vertrag zu genehmigen und den Kaufpreis mit 41 000 M, sowie an Kosten und Abgaben und etwaigen Zinsen 600 M, insgesamt 41 600 M, auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fond Regulierung der Baulinien für 1911, zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) Wessels.

(gez.) H. G. Schütte.

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Kaufmann Heinrich Friedrich Wilhelm Heemann, wohnhaft Düsternstraße Nr. 5 hierselbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

H. F. W. Heemann verkauft an den Bremischen Staat sein in dem beigehefteten Lageplane vom 7. Februar 1911 gezeichnet „Bahnsen“ rot umrandetes Grundstück Düsternstraße Nr. 5, Flurbuch-Bezeichnung 404, in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden frei.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staat am 1. April 1911 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 41 000 M, in Buchstaben: Einundvierzigtausend Mark, zahlbar am Tage der Lieferung nach erfolgter Auflassung.

§ 4.

Der Verkäufer ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuersgefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung des Kaufpreises mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Alle Kosten der Eigentumsübertragung, sowie die ein vom Hundert betragende Maklergebühr, die Reichsstempelabgabe und die bremische Staatsabgabe werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 13. Februar 1911.

Die Deputation für die
Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

(gez.) **Wilhelm Heemann.**

2. Ausbau der Nürnbergerstraße von der Eisenbahnunterführung der Hansastraße bis zur nördlichen Grenze des Schulgrundstücks.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Senat und Bürgerschaft haben die Errichtung einer Schule an der noch nicht ausgebauten Nürnbergerstraße beschlossen (Verhdlgn. 1910 S. 276, 381). Die Schule soll Ostern 1912 eröffnet werden. Die Kosten für den Ausbau der Nürnbergerstraße müssen daher noch im Budgetjahre 1911 der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, zur Verfügung gestellt werden, damit die rechtzeitige Inbetriebnahme der Schule gesichert ist.

Nach dem Bericht der Tiefbauinspektion III kann nur eine vorläufige Kanalisierung der Straßenstrecke ausgeführt werden, deren Kosten 3800 M betragen und aus dem Schulbaufond zur Verfügung stehen. Es ist also damit zu rechnen, daß die Straße nach einigen Jahren für einen großen Kanalbau wieder aufgebrochen werden muß. Durch diese Aufgrabung wird das Pflaster der Fahrbahn zweifellos sehr leiden und werden etwa verwendete neue Steine ungleichmäßig abgenutzt werden, auch wenn das Pflaster über der Baugrube nach Ausführung des Kanalbaues gut unterhalten wird. Es wird deshalb empfohlen, bei der Anlage der Straße kein neues Material zu verwenden, sondern Altmaterial und eine Neupflasterung eine Reihe von Jahren nach dem Kanalbau vorzunehmen, je nachdem der Verkehr, der vorerst sehr gering sein wird, es alsdann erfordert.

Werden hierzu die Basaltpflastersteine, welche bei der für 1911 von Senat und Bürgerschaft bewilligten Neupflasterung eines Teils des Bahnhofsplatzes gewonnen werden, verwendet, so stellen sich die Kosten der Anlage auf 19 000 M, wenn vorläufig nur der Fußweg auf der Seite des Schulgrundstücks mit Platten belegt wird; die Ausführung in Granit III auf Kies würde dagegen 31 000 M kosten.

Für das Schulgrundstück ist bei einer Anschlußlänge von etwa 63,0 m ein Beitrag zum Ausbau der Straße von $63 \cdot 50 = 3150$ M zu leisten. Bei Ankauf des Platzes und Bewilligung der Mittel für den Schulbau ist der Beitrag zum Ausbau der Straße für das Schulgrundstück nicht mit bewilligt. Von den übrigen Anliegern der Straße sind bei Ausführung von Bauten oder nach fünf Jahren Beiträge von etwa 15 000 M zu erwarten.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, beantragt

den Ausbau der Nürnbergerstraße von der Eisenbahnunterführung der Hansastraße bis zur nördlichen Grenze des Schulgrundstücks unter Verwendung von Altmaterial zu beschließen und die erforderlichen Mittel in Höhe von 19 000 M auf das Budget 1911 „Außerordentliche Ausgaben, Neuanlage von Straßen“, zu bewilligen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Raffow.**

(gez.) **W. Boettcher.**

3. Badewäsche in den Volksschulen.

Die Schuldeputation hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Schuldeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Zum Budget des laufenden Jahres hatte die Schuldeputation die Absicht ausgesprochen, die Lieferung der für den Schulbadebetrieb benötigten Handtücher und die Wäsche derselben künftighin nicht mehr wie bisher schulseitig zu besorgen, sondern dem Elternhause zu überlassen, wobei es vorbehalten bleiben sollte, in Fällen von Bedürftigkeit das bisherige Verfahren beizubehalten. Die Schuldeputation hielt sich für verpflichtet, diese Maßregel in Vorschlag zu bringen, da entsprechend fast in allen anderen Städten, die Schulbadebetrieb haben, verfahren wird, ohne daß irgend welche Mißstände bekannt geworden wären, und sehr erhebliche Ersparnisse in Frage kommen.

Durch Beschluß vom 25. Mai 1910 ersuchte die Bürgerschaft den Senat, die Schuldeputation mit einer erneuten Prüfung der Frage zu beauftragen, ob und wie eine Verminderung der Kosten des Schulbadebetriebes herbeigeführt werden könne, ohne daß dieser an sich eine Einschränkung erfahre, und sie zu einer beschleunigten Berichterstattung über das Ergebnis der Prüfung zu veranlassen. Der Senat hat diesen Auftrag erteilt und ihn dahin erweitert, daß der Bericht sich auch auf die nach obigem beabsichtigte Änderung in der Verabfolgung von Handtüchern zu erstrecken habe. Die in den Spezialbudgets Nr. 84 A und B unter II 4 eingestellten Summen, die die Kosten des Badebetriebes mit umfassen, hat der Senat nur unter Vorbehalt späterer Ermäßigung bewilligt.

Die Schuldeputation kann auch nach wiederholter eingehender Erwägung nur den Standpunkt einnehmen, daß es kein unbilliges und undurchführbares Verlangen gewesen wäre, die Badewäsche grundsätzlich durch das Haus besorgen zu lassen. In Rücksicht aber auf die Bedenken, die von seiten der Bürgerschaft gegen dies Verfahren erhoben sind und auf die Schwierigkeiten, die der Einführung desselben immerhin entgegenstehen mögen, wenn nicht alle maßgebenden Faktoren dasselbe als gerechtfertigt und sachgemäß unterstützen, glaubt die Deputation von der weiteren Verfolgung ihres Vorhabens absehen zu sollen. Sie schlägt daher vor, es bei dem bisherigen Verfahren zu belassen, wonach die Wäsche staatsseitig geliefert und gereinigt wird, soweit das nicht freiwillig von seiten des Hauses geschieht.

Die Deputation hat dann des weiteren geprüft, in welcher Weise anderweitig eine Verbilligung des Badebetriebes erreicht werden könne. Nach eingehenden Versuchen und Verhandlungen hat sie es als das grundsätzlich Richtige erkannt, die Reinigung der Handtücher durch eine Zentralstelle vorzunehmen, als welche sie das Arbeitshaus in das Auge gefaßt hatte. Um aber die Angelegenheit möglichst rasch zum Schluß zu bringen und nicht durch Vornahme umfangreicher Neueinrichtungen weiter zu verzögern, sowie auch um den Schuldienern Gelegenheit zu geben, den bisher durch die Badewäsche gehabten Verdienst sich einstweilen wenigstens zum Teil zu erhalten, hat sie sich dahin entschieden, daß denjenigen Schuldienern die Reinigung belassen werden solle, die bereit seien, dieselbe zu einem Preise von 2 Pf. statt wie bisher 4 Pf. pro Stück zu besorgen. Dieser Preis ist unter Berücksichtigung des Umstandes, daß den Schuldienern für die Reinigung Heizung staatsseitig geliefert wird, als angemessen zu bezeichnen. Es haben sich nun sämtliche Schuldiener bereit erklärt, die Reinigung zu dem Satze von 2 Pf. pro Handtuch zu übernehmen, so daß die Schuldeputation vorschlägt, auf dieser Basis vom kommenden 1. April an einstweilen die Angelegenheit zu regeln. Allerdings wird erwartet werden müssen, daß bei einer sachgemäßen Zentralisierung der Reinigung unter Verwendung moderner Maschinen usw. sich noch eine weitere Verbilligung erzielen läßt, so daß im Auge behalten werden muß, eine solche Zentralisierung doch demnächst an geeigneter Stelle einzuführen. Nicht unterlassen will die Schuldeputation der Erwartung Ausdruck zu geben, daß durch freiwillige Lieferung der Badewäsche seitens des Elternhauses in höherem Maße als bisher dazu beigetragen werde, dem Staate eine Last abzunehmen, die von den meisten Eltern ohne irgend welche Schwierigkeiten übernommen werden kann.

Die Deputation beantragt, daß Senat und Bürgerschaft sich mit den vorstehenden Ausführungen und Vorschlägen einverstanden erklären. Sie bemerkt, daß sie für das laufende Budgetjahr im Sinne von Senat und Bürgerschaft zu handeln geglaubt hat, wenn sie zwar an den neueröffneten Schulen den Badetrieb einstweilen nicht aufnahm, an den Schulen aber, an denen er bereits bestand, ihn in alter Weise fortführte. Sie ersucht darnach auch, den in bezug auf das Budget getroffenen Vorbehalt nunmehr aufzuheben.

Bremen, den 24. Februar 1911.

Die Schuldeputation.

(gez.) J. Delrichs, Dr. (gez.) H. G. Schütte.

J. B.:

4. Einführung des englischen Unterrichts für die Volksschulen.

Über die Einführung des englischen Unterrichts für die Volksschulen hat die Schuldeputation den beifolgenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Schuldeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

In Gemäßheit des Beschlusses der Bürgerschaft vom 22. Juni 1907 hat der Senat die Schuldeputation mit einem Berichte darüber beauftragt, ob es sich empfiehlt, für alle bremischen Volksschulen den Unterricht in der englischen Sprache einzuführen.

Die Schuldeputation steht der Einführung des englischen Unterrichts für die bremischen Volksschulen grundsätzlich sympathisch gegenüber. Das Bedürfnis nach einiger Vertrautheit weiterer Kreise unserer Bevölkerung mit dem Englischen ergibt sich aus der Bedeutung Bremens als Hafen- und Großhandelsstadt und als Durchgangsstation eines regen Verkehrs englisch redender Ausländer. Alljährlich tritt von den aus den Volksschulen abgehenden Knaben ein nicht unerheblicher Teil in Berufsstellungen ein, die einige Vorkenntnisse im Englischen fordern; in den Jahren 1908, 1909, 1910 sind jedesmal annähernd 30 % der abgehenden Knaben als Lehrlinge im Großhandel eingestellt. Durch Vermittelung von Kenntnissen im Englischen werden somit für zahlreiche Schüler die Möglichkeiten eines besseren Fortkommens im späteren Leben vermehrt. Die Erfahrungen, die man in anderen Städten mit fremdsprachlichem Unterricht in Volksschulen gemacht hat, sind im allgemeinen durchaus befriedigend, jedenfalls überall da, wo man sich darauf beschränkt hat, den Unterricht einer Auswahl wirklich dazu befähigter Schüler zu erteilen (z. B. Mannheim, Frankfurt a. M., Zwickau) und ihn nicht unterschiedslos für alle Schüler verbindlich gemacht hat (Hamburg, Bremerhaven).

Die Schuldeputation kann aber nicht empfehlen, schon im jetzigen Augenblicke zu der Frage endgültig Stellung zu nehmen. Bekanntlich wird zurzeit daran gearbeitet, den Lehrplan für die bremischen Volksschulen einer eingehenden Revision zu unterziehen; gegenwärtig ist auf Aufforderung der Unterrichtskommission der Schulkonvent damit beschäftigt, gutachtlich zu den zahlreichen in Betracht kommenden Fragen sich zu äußern. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange der englische Unterricht eingeführt werden soll, steht im engen Zusammenhange mit der Gestaltung des Lehrplans im übrigen. Es würde verfrüht sein und die Gefahr späterer Unstimmigkeiten mit sich bringen, wenn man diese Entscheidung jetzt aus dem Zusammenhange nehmen und vorweg erledigen wollte. Man wird vielmehr warten müssen, bis die Lehrplanberatungen zu einem gewissen Abschluß gekommen sein werden.

Dagegen hält die Schuldeputation den Zeitpunkt für gekommen, zur Vorbereitung der endgültigen Entscheidung einen praktischen Versuch mit dem englischen Unterrichte zu machen. An der Hand eines solchen Versuches werden sich am besten alle Zweifel, die betreffs der Einführung des Unterrichts überhaupt und betreffs seiner zweckmäßigen Ausgestaltung bestehen können, klären lassen. Über Art und Umfang eines derartigen Versuches ist von dem Schulinspektor Professor Bohm ein Bericht erstattet, aus welchem folgendes hervorgehoben werden mag.

„Der Umfang des Sprachunterrichts ist so zu bemessen, daß die nächstliegenden Aufgaben der Schule durch dessen Einführung nicht geschädigt werden. Würde man, wie in Bremerhaven und Hamburg, das Englische für alle Volksschüler verbindlich machen, so nähme man den schwächer begabten Schülern zuviel Zeit, die m. E. für die Aneignung des für das Leben notwendigsten Wissens- und Übungsstoffes zweckmäßiger zu verwenden ist. Bei Heranziehung aller Schüler müßte man weiter dem fremdsprachlichen Unterricht in bezug auf das Stundenmaß einen zu breiten Raum gewähren, etwa vier Wochenstunden von 30—32 wöchentlichen Unterrichtsstunden, was sich schon in Rücksicht auf die verhältnismäßig hohe Zahl von Kindern, welche bei den gegenwärtig bei uns geltenden Zielleistungen die oberste Volksschulklasse nicht erreichen, verbietet. Tatsächlich ergibt sich nach Ausweis der Bremerhavener Jahresberichte, daß schwachbegabte Kinder in ihrer Ausbildung durch die Belastung mit englischem Unterricht zurückgehalten werden. Ähnliche Klagen sind mir auch aus Hamburg bekannt geworden.“

„Damit die für unsere Verhältnisse zweckmäßigste Art der Durchführung des englischen Volksschulunterrichts sichergestellt werde, empfehle ich

- 1) von Ostern 1911 ab bei mehreren einander nahegelegenen entgeltlichen und bei mehreren unentgeltlichen Schulen je einen englischen Unterrichtskursus in der Weise durchführen zu lassen, daß aus jeder der vier Oberklassen der zu einem Kursus vereinigten Schulen zehn bis fünfzehn der tüchtigsten Knaben ausgewählt und, die Zustimmung der Eltern vorausgesetzt, zu englischen Klassen zusammengefaßt werden. Es würden nach meinem Vorschlage zwei in vier Klassen aufsteigende englische Unterrichtskurse einzurichten sein;
- 2) bis auf weiteres für jede dieser Klassen zwei englische Unterrichtsstunden wöchentlich festzusetzen, und zwar für die beteiligten Schüler obligatorisch;
- 3) Richtlinien für einen Lehrplan unter Berücksichtigung der aus dem bremischen Handels- und Erwerbsleben für einen englischen Volksschulunterricht sich ergebenden Forderungen von den am englischen Unterricht zu beteiligenden Lehrern und Vorstehern unter Mitarbeit eines der Schulinspektoren aufstellen zu lassen.“

„Bei einem Versuche nach obigen Vorschlägen würde den Lehrplanberatungen des Schulkonvents, bei denen nach einer Entscheidung der Senatskommission für das Unterrichtsweisen auch die Frage der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit des englischen Unterrichts in unseren Volksschulen zur Verhandlung kommen soll, eine konkrete Unterlage gegeben werden. Indem einzelne Vorsteher und Lehrer unter Mitarbeit der Schulinspektoren sich in praktischer Arbeit mit dem einschlägigen Probleme beschäftigen, würde wertvolles Material für eine sachgemäße Beurteilung aller bei Einführung des englischen Unterrichts in Betracht zu ziehenden Fragen und Verhältnisse gewonnen.“

„So stellt die Aussonderung begabter Schüler verschiedener Schulen zu gemeinsamen Unterrichtskursen, Aufgaben, deren zweckmäßigste Lösung bei Durchführung eines Versuches von etwa zweijähriger Dauer gewährleistet wird. Sorgfältiger Erwägung bedarf die Frage, wie eventuell die Unterrichtszeit für das neue Lehrfach zu gewinnen ist, ohne die beteiligten Schüler zu überlasten und ohne die häusliche Lebensordnung der Kinder zu stören, und welche Möglichkeiten zur Einordnung des englischen Unterrichts in den Stunden- und Lehrplan der Volksschule sich ergeben.“

„Bei der endgültigen Entscheidung über die Frage der Einführung des englischen Volksschulunterrichts wird weiter auch zu bestimmen sein, welche wissenschaftlichen Anforderungen an die Lehrer zu stellen sind, die den englischen Unterricht zu erteilen haben, eventuell auch, welche Einrichtungen zu treffen sind, um die Lehrer für diesen Unterricht zweckentsprechend vorzubereiten. Die für den Versuch heranzuziehenden Lehrer würde ich, soweit dies erforderlich sein sollte, den erwachsenden Bedürfnissen entsprechend in den englischen Unterricht einführen können, und es würde mir damit zugleich die Möglichkeit gegeben, auch in dieser Beziehung mein Urteil zu klären.“

„Nach den Erfahrungen, die ich im fremdsprachlichen Unterrichte in langjähriger Praxis gesammelt habe, halte ich je zwei Wochenstunden bei vierjährigem Kursus für ausreichend, um den oben näher bestimmten Zwecken des fremdsprachlichen Volksschulunterrichts entsprechend begabte Kinder mit den Elementen des Englischen vertraut zu machen.“

„Ich empfehle, den englischen Unterricht vorläufig auf Knabenschulen zu beschränken, weil das Englische für die weibliche Jugend im allgemeinen nicht von gleicher praktischer Bedeutung ist, wie für Knaben, und weil bei den Schülerinnen, deren wöchentliche Stundenzahl durch Einführung des Haushaltsunterrichts in der I. Klasse schon um zwei hat vermehrt werden müssen, die Gefahr naheliegt, sie möchten bei Steigerung der Anforderungen an ihre Leistungsfähigkeit körperlich und geistig Schaden leiden.“

„Bei Durchführung eines Versuchs in dem von mir vorgeschlagenen Umfange (Heranziehung von 2×4 Klassen von etwa je 30 Schülern in jeder Klasse) würden an Mitteln bereitzustellen sein:

an Honorar für Lehrer	M 2000
für Lehrbücher der Schüler der unentgeltlichen Schulen bei Einführung des in Bremerhaven und Hamburg gebrauchten Lehrbuchs von Schwieker im Preise von 2,20 M pro Exemplar etwa	„ 300
insgesamt also etwa	<u>M 2300.</u>

Die Schuldeputation schließt sich diesen Ausführungen und den sich daraus ergebenden Vorschlägen an. Sie beantragt darnach

zu beschließen, daß für die versuchsweise Einführung des englischen Unterrichts in den Volksschulen ein Betrag von 2300 M in das nächste Budget nachträglich eingestellt werde.

Bremen, den 24. Februar 1911.

Die Schuldeputation.

J. B.:

(gez.) **J. Delrichs, Dr.** (gez.) **H. G. Schütte.**

The first of these is the fact that the
the second is the fact that the
the third is the fact that the

The fourth is the fact that the
the fifth is the fact that the
the sixth is the fact that the

The seventh is the fact that the

The eighth is the fact that the

The ninth is the fact that the

The tenth is the fact that the

The eleventh is the fact that the

The twelfth is the fact that the

The thirteenth is the fact that the

The fourteenth is the fact that the

The fifteenth is the fact that the

The sixteenth is the fact that the

The seventeenth is the fact that the

The eighteenth is the fact that the

The nineteenth is the fact that the

The twentieth is the fact that the

The twenty-first is the fact that the

The twenty-second is the fact that the